

Hilfskriterium verstoßen gegen Art. 33 Abs. 2 GG bzw. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Auch ein Abstellen auf interkulturelle Kompetenz oder die Kenntnis bestimmter Fremdsprachen (zuma als Muttersprache) ist nur in eng umgrenzten Sachverhalten rechtmäßig. Zulässig erscheinen hingegen Förderpläne für Men-

schen mit Migrationshintergrund und das aktive Werben um Bewerber mit Migrationshintergrund, solange das Merkmal „Migrationshintergrund“ dabei weder Grundlage einer strikten Auswahlquote noch Hilfskriterium für Einstellung und Beförderung ist.

Zum Stand der Reform des Laufbahnrechts

Ass. iur. Rocky Glaser, LL.M., LL.B. – Öffentliche Verwaltung

Das Laufbahnrecht unterliegt in einem größeren Umfang als das Dienstrecht im Übrigen äußeren Einflüssen und schon unter dieser Prämisse ständigem Reformdruck. Zu benennen ist beispielsweise der Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst oder ein Wandel der Bildungslandschaft. In diesem Zusammenhang stellt der Föderalismus eine besondere Herausforderung dar. Tiefgreifende Reformen erfordern eine Revision des Dienstrechts in seiner Gesamtheit statt laufbahnrechtliche Insellösungen.

I. Einführung

Als Laufbahnen werden die Ordnungen der Berufswege der Beamten bezeichnet.¹ Die Föderalismusreform I führte zur Zentralisierung der einschlägigen Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern.² In der Folge wurden umfangreiche Reformen durchgeführt, die eine Uneinheitlichkeit des Laufbahnrechts nach sich gezogen haben. Überformend wirken einzig gewisse Rahmenvorgaben. Zu nennen ist insbesondere das Laufbahnprinzip als notwendige Ausprägung des Leistungsprinzips und hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gem. Art. 33 Abs. 5 GG.³ Das Laufbahnprinzip verlangt, dass für die Einstellung und das berufliche Fortkommen des Beamten Laufbahnen mit jeweils typisierenden Mindestanforderungen bestehen,⁴ während das konkrete Laufbahnsystem unter dem Mantel des Laufbahnprinzips nach ständiger Rechtsprechung keinen Schutz genießt.⁵

Damit ist das Laufbahnrecht in seinem Kern beschrieben. Im Mittelpunkt steht die Ordnung des Berufszugangs und der Berufsentwicklung anhand der Notwendigkeit des Amtes nach sachbezogenen Anforderungen an Vor- und Ausbildung als Rahmen für die personalpolitischen Entscheidungen der Verwaltung sowie für die Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten des einzelnen Beamten.⁶ Es ist die Grundlage für die Professionalität des Berufsbeamtentums sowie die Geltung des Leistungsprinzips gem. Art. 33 Abs. 2 und 5 GG bei Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen und wirkt objektiv-rechtlich so den Gefährdungen unsachlicher Ämterpatronage entgegen.⁷ Abzugrenzen ist ein beispielsweise im skandinavischen Raum verbreitetes Beschäftigungs- bzw. Positionensystem, das eine Einstellung für eine bestimmte Position mit speziellen Anforderungen grundsätzlich ohne Beförderungsmöglichkeit vorsieht.⁸

II. Aktuelle Lage

Das Laufbahnrecht ist seit Jahrzehnten und schon deutlich vor föderalistischen Bestrebungen Gegenstand von Kritik und fortlaufenden Reformbemühungen gewesen. Obwohl es insbesondere unter dem Eindruck der Vorschläge der Studienkommission zur Reform des öffentlichen Dienstrechts überarbeitet wurde, gipfelten die Forderungen nach der Jahrtausendwende noch vor der Föderalismusreform I maßgeblich in der Abschaffung des Laufbahnprinzips unter Konstituierung eines Einheitsdienstrechts.⁹ Als problematisch wurden die mangelnde Flexibilität mit einem quasi einhergehenden Klassensystem an Beamten sowie ein unzureichender Leistungsbezug bzw. gar eine Leistungsbehinderung durch laufbahnrechtliche Regelungen ersehen. Die Befürworter eines Systemwechsels konnten sich nicht durchsetzen. Sie haben die nachfolgende Gesetzgebung jedoch wohl maßgeblich geprägt.

- 1) WD des deutschen Bundestages, Übersicht über das Laufbahnrecht des öffentlichen Dienstes vom 24.10.2018, WD 6-3000-104/18, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/581064/9f24b51d335abf2c22c7bf7db97b91ea/WD-6-104-18-pdf.pdf>, S. 4.
- 2) BGBl. I 2006, S. 2034; zu den Folgen für die Gesetzgeber Bodanowitz, in: Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 11. Aufl. 2024, § 2, Rn. 20 und Fn. 65 m. w. N.
- 3) Dazu Badura, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Erglfg. 2025, Art. 33 GG, Rn. 69; Epping/Patzke, ZBR 2012, S. 289; für das streitige Durchgreifen des Grundsatzes der Bundestreue Hebel, ZBR 2015, S. 1 jeweils m. w. N.
- 4) St. Rspr., vgl. BVerfGE 145, 1 (10) = ZBR 2017, 161 (163) und BVerwGE 172, 8 (17) = ZBR 2021, 254 (256) jeweils m. w. N.
- 5) St. Rspr. seit BVerfGE 12, 326 (334) = ZBR 315 (316); s. auch Grigoleit, in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 16, Rn. 3 m. w. N. und zum Streitstand bei Kurz/Naumann, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 39. Ed., Stand: 1.10.2025, § 16 BBG, Rn. 1.1; Pechstein, ZBR 2008, S. 73, 74 ff.
- 6) Peters/Grunewald/Lösch, in: Lenders/Peters/Weber/Grunewald/Lösch, Das Dienstrecht des Bundes, 2. Aufl. 2013, BBG, Vorbemerkung Abschnitt 3, Rn. 198 mit Verweis auf BVerfGE 107, 257 = ZBR 2003, 353.
- 7) Grigoleit, in: Battis (Fn. 5), § 16, Rn. 2.
- 8) Dazu Auer/Demmke/Polet, Der öffentliche Dienst im Europa der Fünfzehn: Lage und Perspektiven, 1997, S. 33 ff.; Bossaert/Demmke/Nomden/Polet, Der öffentliche Dienst im Europa der Fünfzehn: Trends und neue Entwicklungen, 2001, S. 87 ff.; Demmke, Die europäischen öffentlichen Dienste zwischen Tradition und Reform, 2005, S. 106; kritisch wegen vermeintlich vereinfachender Terminologie Demmke, in: Veit/Reichard/Wewer, Handbuch zur Verwaltungsreform, 5. Aufl. 2019, S. 373.
- 9) Vgl. Bull, Reform des öffentlichen Dienstes, Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 1. März 2004 vom 4.2.2004, Innenausschuss A-Drs. 15(4)84, abrufbar unter https://webarchiv.bundestag.de/archive/2007/0711/ausschuesse/archiv15/a04/Oeffentliche_Anhoerungen/Anhoerungen/Stellungnahmen/bull_1.pdf, S. 2 ff.; dazu Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft, Bericht der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingesetzten Kommission, 2003, S. 50; nachfolgend bspw. Noki, RiA 2007, S. 115; Bossak, Dienstrechtsreformen in den Ländern, 2009, S. 25; Lorse, ZBR 2020, S. 181.